

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den XXX  
C

Entwurf

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../2010 DER KOMMISSION**

**vom [...]**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der  
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und  
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und  
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Entwurf

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION**

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines einheitlich hohen Niveaus der Flugsicherheit in Europa ist es erforderlich, Änderungen der Anforderungen und Verfahren für die Zertifizierung von Luftfahrzeugen und zugehörigen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben vorzunehmen, insbesondere zur Ausarbeitung von Regeln für den Nachweis der Einhaltung der Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen sowie zur Einführung der Möglichkeit, die Vorrechte in Verbindung mit der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb derart zu erweitern, dass sie die Genehmigung geringfügiger Überarbeitungen von Flughandbüchern umfassen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003<sup>2</sup> der Kommission ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fußen auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (nachstehend „Agentur“).
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

---

<sup>1</sup> ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51).

<sup>2</sup> ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1194/2009 vom 30. November 2009 (ABl. L 321 vom 8.12.2009, S. 5).

<sup>3</sup> Stellungnahme 01/2010 zu “Abschnitt J – Genehmigung als Entwicklungsbetrieb”.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang Teil 21 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ...

*Für die Kommission  
Der Präsident*

## ANHANG

Der Anhang Teil 21 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Punkt 21A.20 erhält folgende Fassung:

### **„21A.20 Einhaltung der Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen**

- a) Antragsteller auf Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung haben nachzuweisen, dass die einschlägige Basis der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen eingehalten werden, und haben der Agentur die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen diese Einhaltung nachgewiesen wurde.
- b) Die Antragsteller haben der Agentur ein Zertifizierungsprogramm vorzulegen, in dem die Mittel für den Nachweis der Einhaltung detailliert aufgeführt sind. Dieses Dokument ist gegebenenfalls während des Zertifizierungsverfahrens zu aktualisieren.
- c) Die Antragsteller haben die Begründung der Einhaltung in Einhaltungsunterlagen aufzuzeichnen, die dem gemäß Buchstabe b) festgelegten Zertifizierungsprogramm entsprechen.
- d) Die Antragsteller haben zu erklären, dass sie die Einhaltung der einschlägigen Basis der Musterzulassung und Umweltschutzanforderungen entsprechend dem gemäß Buchstabe b) festgelegten Zertifizierungsprogramm nachgewiesen haben.
- e) Die Antragsteller, die im Besitz einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind, müssen die Erklärung gemäß Absatz b) entsprechend den Bedingungen von Abschnitt J abgeben.“

2. In Punkt 21A.21 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) die Erklärung gemäß 21A.20(d) abgegeben und“.

3. Punkt 21A.33 erhält folgende Fassung:

- a) Der Titel erhält die Fassung **„21A.33 Inspektionen und Tests“**;
- b) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Antragsteller haben alle notwendigen Inspektionen und Tests durchzuführen, um die Einhaltung der einschlägigen Basis der Musterzulassung und der Umweltschutzanforderungen nachzuweisen.“;

c) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Der Antragsteller muss der Agentur die Prüfung aller Berichte, alle notwendigen Inspektionen und die Durchführung von oder Anwesenheit bei Flug- und Bodenprüfungen gestatten, durch die sie die Richtigkeit der von ihm gemäß 21A.20(d) vorgelegten Übereinstimmungserklärung prüfen und feststellen kann, dass die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde.“

4. In Punkt 21A.97 erhält Buchstabe a) Ziffern 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„2. nachzuweisen, dass das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt;

3. die Vorgaben von 21A.20(b), (c) und (d) zu erfüllen und

4. nach einer entsprechenden Genehmigung als Entwicklungsbetrieb die Erklärung gemäß Punkt 21A.20 Buchstabe d) entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt J abzugeben;“

5. In Punkt 21A.103 erhält Buchstabe a) Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Vorlage der Erklärung gemäß 21A.20(d) und

2 Führung eines Nachweises, dass:

i) das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt,

ii) nicht eingehaltene Bestimmungen zur Lufttüchtigkeit durch Faktoren kompensiert werden, die eine gleichwertige Sicherheit bewirken, und

iii) die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde.“

6. Punkt 21A.115 erhält folgende Fassung:

#### **„21A.115 Erteilung von ergänzenden Musterzulassungen**

Antragsteller haben Anspruch auf Erteilung einer ergänzenden Musterzulassung durch die Agentur nach:

a) Vorlage der Erklärung gemäß 21A.20(d) und

b) Führung eines Nachweises, dass:

1 das geänderte Produkt den einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen gemäß Spezifikation in 21A.101 genügt,

2 nicht eingehaltene Bestimmungen zur Lufttüchtigkeit durch Faktoren kompensiert werden, die eine gleichwertige Sicherheit bewirken, und

3 die Sicherheit des Produkts durch kein Detail oder Merkmal für die Zwecke gefährdet wird, für die die Zertifizierung beantragt wurde;

c) dem Nachweis ihrer Befähigung gemäß 21A.112B;

d) Abschluss einer Absprache mit dem Inhaber der Musterzulassung gemäß 21A.113(b):

1. Erhalt einer Mitteilung des Inhabers der Musterzulassung darüber, dass er keine technischen Einwände gegen die gemäß 21A.93 vorgelegten Informationen hat, und

2. Erhalt einer Verpflichtung des Inhabers der Musterzulassung, mit dem Inhaber der ergänzenden Musterzulassung zur Wahrnehmung aller Pflichten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des geänderten Produkts durch Einhaltung der Bestimmungen gemäß 21A.44 und 21A.118A zusammenzuarbeiten.“

7. In Punkt 21A.263 erhält Buchstabe c) Ziffer 4 folgende Fassung:

„4. geringfügige Überarbeitungen des Flughandbuchs zum betreffenden Luftfahrzeug und der zugehörigen Nachträge zu genehmigen und solche Überarbeitungen mit der folgenden Angabe herauszugeben: „Änderung Nr. [YY] an AFM (oder Nachtrag) Ref. [ZZ], *zugelassen aufgrund DOA Ref. EASA. 21J. [XXXX].*““